

Förderverein Fußball Sportclub Bobenheim- Roxheim e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein Fußball Sportclub Bobenheim-Roxheim. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein erhält er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz Am Binnendamm 20 in 67240 Bobenheim-Roxheim
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports in Bobenheim-Roxheim durch die Fußball Abteilung des SC Bobenheim-Roxheim, durch finanzielle und ideelle Unterstützung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - I. Die Beschaffung von Mitteln (Geld- und Sachmittel) und Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes
 - II. Mitarbeit bei der Abwicklung des Übungs- und Spielbetriebs im Jugend- und Aktivenbereich.
 - III. Unterstützung bei der Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, die der Ausübung des Fußballsports dienen.
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung (bzw. zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des in § 2 der Satzung genannten Vereins e.V.). Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige und jede juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

- (4) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Vereinsinteressen und Ziele.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung beschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Antragsrecht. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder wählen den Vorstand.
- (4) Die Mitglieder sind zur Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen verpflichtet.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags regelt die Beitragsordnung gemäß § 5.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus sechs Mitgliedern (Vorstand im Sinn des §26 BGB) zusammen:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- 2 Beisitzer

- (1) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (4) Der Vorstand führt verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (5) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
- (6) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
- (7) Die Entgegennahme, Verbuchung und die maßnahmenbezogene Verteilung der Fördermittel.

- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (9) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
- (11) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenwartes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindesten einmal im Jahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung—für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen (auch per E-Mail).

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

- (2) Der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, dass vom Schriftführer und Vorsitzenden oder einem Stellvertreter unterschrieben und aufbewahrt wird.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks oder Vereinsauflösung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den SC Bobenheim-Roxheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 4. Juni 2019 in Bobenheim-Roxheim beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister am 24. Oktober 2019 in Kraft.

Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern gezeichnet

